



Sitzungsvorlage

Amt/Abteilung: Bauverwaltung Datum: 28.03.2012	Aktenzeichen: 680 - V1		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	02.04.2012	Vorberatung	
Bauausschuss	17.04.2012	Vorberatung	
Ortsbeirat Mörlheim	26.04.2012	Vorberatung	
Stadtrat	08.05.2012	Entscheidung	

Betreff:

1. Erhebung von Ausbaubeiträgen für die Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung im Bereich von Verkehrsanlagen im Stadtteil Mörlheim

2. Festlegung des Anteils der Stadt Landau in der Pfalz am beitragsfähigen Ausbauaufwand

Beschlussvorschlag:

1.
Die Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung in den Straßen

- An den Herrenäckern / An den Thoräckern
- Kaffeegasse

sind als beitragspflichtige Teileinrichtung dieser Verkehrsanlagen abzurechnen.
Die Verkehrsanlagen sind in den beiliegenden Lageplänen dargestellt.

2.
Der Anteil der Stadt Landau in der Pfalz an den beitragsfähigen Aufwendungen wird mit 25 %

festgesetzt.

Begründung:

Von Seiten des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau in der Pfalz wurde festgestellt, dass der Straßenkanal in den in Rede stehenden Straßen erhebliche Schäden aufwies und deshalb im Inliner-Verfahren zu sanieren war. Die Schäden an Straßenkanälen werden nach den Schadensklassen 1 bis 5 unterschieden. Die Kanäle in den genannten Straßen waren in die Schadensklassen 4 und 5 einzustufen.

Die Maßnahmen wurden im Jahre 2009 abgeschlossen.

Nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz stellen die genannten Einrichtungen beitragspflichtige Teileinrichtung einer Straße dar, für die Ausbaubeiträge zu erheben sind. Der beitragsfähige Aufwand ist auf die Stadt Landau in der Pfalz und die Eigentümer der Grundstücke, die von diesen Baumaßnahmen einen Vorteil haben, zu verteilen.

Nach § 10 Abs. 4 KAG bleibt bei der Ermittlung der Ausbaubeiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist.

In Anlehnung an die aktuelle Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz (Aktenzeichen 6 A 11 220/05. OVG), das sich an den Leitlinien des Oberverwaltungsgerichts Niedersachsen für typische Fallgruppen orientiert (OVG Lüneburg – Lüneburger Tabelle) sind folgende Fallgruppen mit nachstehenden Stadtanteilen regelmäßig möglich:

- a.) 25 % bei Erschließungsanlagen mit geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr.
- b.) 35 – 45% bei Erschließungsanlagen mit erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr.
- c.) 55 – 65 % bei Erschließungsanlagen mit überwiegendem Durchgangsverkehr.
- d.) 70 % bei Erschließungsanlagen mit ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Unter Abwägung des öffentlichen Interesses mit dem privaten Interesse waren die o.a. Verkehrsanlagen aufgrund der verkehrlichen Bedeutung

unter Buchstabe a.)

einzustufen.

Den Gemeinden steht bei der Festlegung des Gemeindeanteils ein Beurteilungsspielraum zu. Hierbei akzeptiert die Rechtsprechung eine Schwankungsbreite von + / - **5 v.H.** (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 7.12.2004 – 6 A 11406/04 und Urteil vom 1.7.2002 – 6 C 10 46/02).Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Gemeinde schematisch 5 v.H. von dem ermittelten Stadtanteil abziehen darf; diese Bandbreite soll vielmehr einen Ausgleich für die tatsächliche Unsicherheit bieten, die mit der Bewertung der Anteile des Anlieger- und Durchgangsverkehrs ohne präzise Datenerhebung zwangsläufig verbunden ist (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.1.2009, a.a.O. und Urteil vom 16.1.2007 – 6 A 11 315/06).

Dies bedeutet, dass bei dieser Klassifizierung sich der Bürger- und Stadtanteil für die Teileinrichtungen der Verkehrsanlagen wie folgt darstellt:

Verkehrsanlage	Bürgeranteil	Stadtanteil
An den Herrenäckern / An den Thoräckern	75 %	25 %
Kaffeegasse	75 %	25 %

Festlegung der beitragsfähigen Verkehrsanlage

Für die Festlegung der beitragsfähigen Verkehrsanlage ist auf eine „natürliche Betrachtungsweise“ abzustellen. Danach erstrecken sich die Verkehrsanlagen

An den Herrenäckern / An den Thoräckern

Von der Mörlheimer Straße im Nordosten bis zur Mörlheimer Straße im Südosten.

Zu dieser Verkehrsanlage gehört auch die unselbstständige Verkehrsanlage mit der Plannummer 958/2.

Kaffeegasse

Von der Mörlheimer Straße im Westen bis zur Ostgrenze des Anwesens Kaffeegasse 13 im Osten.

Die Kosten werden auf alle Eigentümer der Grundstücke verteilt, die von der zur Abrechnung anstehenden Teileinrichtung Straßenoberflächenentwässerung im Bereich der genannten Verkehrsanlagen erschlossen werden.

Der Beitragsberechnung werden die gewichteten Grundstücksflächen zugrunde gelegt. Die Grundstücksflächen ergeben sich aus dem Grundbuch, die Gewichtung der Grundstücksflächen aus den §§ 5 und 6 der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen.

Anlagen:

2 Pläne über die Bildung der Verkehrsanlagen

Beteiligtes Amt/Ämter:

Amt für Recht und öffentliche Ordnung
Dezernat II / Bürgermeister Hirsch
Finanzverwaltung Wirtschaftsförderung

Schlusszeichnung:

